

**GWS Stadtwerke Hameln GmbH**

**Nutzungsbedingungen  
für die  
Hafenbahn Hameln**

**Besonderer Teil**

**(NBS-BT)**

Vorlage für BNA

Stand: 01.12.2013

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Angewendetes Regelwerk .....	3
3.1 Notfallmanagement .....	5
4. Zuweisung von Infrastrukturnutzungen .....	6
5. Entgeltgrundsätze .....	6
6. Inkrafttreten / Änderungen .....	7
7. Anlage 1 Gleisplan der Eisenbahninfrastruktur.....	7

## **1. Allgemeines**

Bei der Nutzung der Hafenbahn Hameln gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, Allgemeiner Teil – NBS-AT – mit Stand vom 30.11.2013.

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH - GWS -,  
Hafenstraße 14, 31785 Hameln Tel.: 05151 / 788 0, Fax:05151 / 788 120  
E-Mail: info@gws.de

betreibt als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c, Ziff. 8. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) die Hafenbahn Hameln.

Grundlage für den Betrieb der Hafenbahn Hameln sind die rechtlichen, insbesondere landesrechtlichen Bestimmungen für nichtöffentliche Eisenbahnen, hier besonders die Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA).

Die Veröffentlichung der NBS-BT erfolgt im Internet unter:

[www.stadtwerke-hamelnde.de](http://www.stadtwerke-hamelnde.de)

insbesondere die jeweils aktuelle Fassung der Entgelte.

## **2. Angewendetes Regelwerk**

Auf der Infrastruktur der GWS ist folgendes Regelwerk verbindlich anzuwenden:

- Eisenbahnsignalordnung - ESO -
- Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege - VDV-Schrift 753 -
- Dienstanweisung für die Durchführung des Eisenbahnbetriebsdienstes (DA-EB) der GWS.
- Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb VDV-Schrift 754.

Änderungen zu den genannten Regelwerken treten stets am Tag der Veröffentlichung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV) der dem Tag der Veröffentlichung der Änderung folgt, in Kraft, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens

durch die GWS veröffentlicht oder durch die zuständigen Aufsichtsbehörde angeordnet wird oder aus rechtlichen Regelungen ergibt sich etwas anderes.

Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebsdienstes auf der Hafenbahn ist eine Dienstanweisung (DA EB) durch die GWS aufgestellt worden. Die darin festgelegten grundsätzlichen Regeln für Rangierfahrten entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen Fahrdienstvorschriften.

### **3. Anlagenbeschreibung**

Die Hafenbahn Hameln schließt an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Hameln an.

Die Gleisanlagen der Hafenbahn Hameln sind nicht elektrifiziert.

Die Infrastrukturgrenze ist durch eine entsprechende Tafel gekennzeichnet.

Die Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Hameln darf von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden, die über eine Abnahme bzw. Inbetriebnahmegenehmigung gem.

- der Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) des Landes Niedersachsen,
- der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) oder über
- entsprechende internationale Genehmigungen verfügen oder
- den bisherigen internationalen Vereinbarungen für den Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen, insbesondere dem RIV und dem RIC,
- den vereinbarten technischen Anforderungen des Allgemeinen Vertrages über die Verwendung von Güterwagen (AVV)

entsprechen.

Die maximale Belastbarkeit der Gleisanlagen der Hafenbahn Hameln entspricht der folgenden Streckenklassen:

- D 4: Zuführungsgleis und Gleise der Hafenbahn „Weserhafen“

- C 4: „Oberer Stadtanschluss“

das Profil dem Regellichtraum gem. § 9 Anlage 1 Bild 1 rechte Seite der EBO.

Das Benutzen mit Eisenbahnfahrzeugen, die jeweiligen Maximal- bzw. Grenzwerte überschreiten (Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen) bedarf einer vorherigen eisenbahntechnischen Prüfung und einer besonderen Genehmigung durch die GWS.

Der kleinste Bogenhalbmesser innerhalb der Gleisanlagen beträgt 140 m.

Die größte Neigung innerhalb der Gleisanlagen beträgt 13,5 ‰. Diese Neigung befindet sich im Zuführungsgleis vom Bf Hameln (DB Netz AG) zur Hafensortbahn und ist für alle Fahrten zum und von der Hafensortbahn zu berücksichtigen.

Alle Weichen im Bereich der Hafensortbahn Hameln sind orts- und handbedient. Die Festlegung einer Grundstellung ist jeweils am Umstellgewicht gekennzeichnet.

Im Bereich der Hafensortbahn befinden sich Bahnübergänge mit technischer Sicherung, für deren Bedienung ein besonderer Schaltschlüssel erforderlich ist. Dieser Schaltschlüssel wird Nutzern der Hafensortbahn durch die GWS zur Verfügung gestellt.

Alle weiteren Bahnübergänge und Überfahrten sind technisch nicht gesichert. Sie sind teilweise durch Übersicht und hörbare Signale, teilweise durch Posten zu sichern. Die Sicherungsart ist entsprechend in der DA der GWS festgelegt.

Die größte zulässige Geschwindigkeit beträgt 25 km/h bei luftgebremsten Zügen in den durchgehenden Verbindungsgleisen, im Abschnitt zwischen Anschlussgrenze und Bahnübergang Hastenbecker Weg in Richtung Hafen (Gefälle, maßgebliche Neigung: 13,5 ‰) sowie in den übrigen Gleisen 10 km/h. Bei den technisch nicht gesicherten Bahnübergängen beträgt die zul. Geschwindigkeit 5 km/h.

Folgende Umschlagsarten sind innerhalb der Anlagen der GWS möglich:

- keine

Alle Verladearten bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der GWS.

Ein schematischer Lageplan der Hafensortbahnanlagen ist Anlage dieser NBS.

### **3.1 Notfallmanagement**

Ein Notfallmanagement für die Infrastruktur besteht nicht, da ein Betrieb nur während der regulären Geschäftszeit stattfindet.

Betriebsstörende und -gefährdende Ereignisse, Unfälle und Beschädigungen der Bahnanlagen der GWS sind unverzüglich dem EIU zu melden.

#### **4. Zuweisung von Infrastrukturnutzungen**

Aufgrund der beschränkten Kapazität, der eisenbahnbetrieblichen Erfordernisse sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verladetechnologie und den Zugangsrechten von anschließenden Anschlussgleisen haben regelmäßig durchgeführte Verkehre Vorrang bei der Vergabe von Kapazitäten der Infrastrukturnutzung der Hafenbahn Hameln.

Aufgrund der Anlagenstruktur ist eine zeitgleiche Nutzung der Anlagen von mehr als einem Nutzer nicht möglich.

Alle beabsichtigten Nutzungen sind mit der GWS rechtzeitig, mindestens zehn Werktage vor Nutzungstermin, zu vereinbaren.

Anfragen sind per Post, Fax oder E-Mail an die

GWS Hameln GmbH Hafenstraße 14, 31785 Hameln  
Fax: 05151 / 788 120 E-Mail: [info@gws.de](mailto:info@gws.de)

zu richten.

#### **5. Entgeltgrundsätze**

Die Nutzungsentgelte der Infrastrukturanlagen der GWS im Sinne dieser Nutzungsbedingungen werden auf folgender Grundlage berechnet:

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sind der Anlage zu entnehmen.

Rangierarbeiten können von GWS nicht erbracht werden und müssen gesondert angefragt werden.

Eisenbahntechnische Prüfungen bei der Durchführung von Transporten mit Lademaßüberschreitung, Schwerwagen u.ä.m. wird nach Aufwand berechnet.

Die Entgelthöhen werden jedem zugangsberechtigtem Nutzer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## 6. Inkrafttreten / Änderungen

Das Datum des Inkrafttretens ist der angegebene Stand auf dem Titelblatt.

Die Veröffentlichung dieser Nutzungsbedingungen sowie möglicher Änderungen erfolgt auf der Internetseite der GWS Hameln GmbH:

<http://www.stadtwerke-hamel.de>

### Anlage 1 Gleisplan der Eisenbahninfrastruktur

Gleisplan der Eisenbahninfrastruktur im Bereich der GWS

